

Geschäftsverteilungsplan ab 01.01.2019

Der Geschäftsverteilungsplan für 2019 wird nach Anhörung der Beteiligten wie folgt gefasst:

I. Allgemeines:

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Wird ein Richter abgelehnt, so entscheidet als anderer Richter des Amtsgerichts i. S. v. § 45 Abs. 2 ZPO, § 6 FamFG und § 27 Abs. 3 StPO dessen jeweiliger Vertreter gemäß Anlage 1.
3. Der am Jahresende oder bei einer Änderung des Verteilerschlüssels im lfd. Geschäftsjahr noch offene Durchgang wird turnusmäßig nicht zu Ende geführt.
4. Ist eine Sache irrtümlich falsch eingetragen, wird die Sache anstelle der nächsten turnusmäßigen Sache in der zuständigen Abteilung neu eingetragen; die abgebende Abteilung erhält keine Ersatzzuweisung.

II. Zivilsachen

1.

Die Frage, aus welchen Gemeinden die erstinstanzlichen Zivilsachen stammen, beantwortet sich nach dem Gerichtsstand der Beklagten (§ 13 ff ZPO), und zwar in erster Linie nach dem Wohnsitz (§ 16 ZPO) und zutreffendenfalls nach dem Sitz der Verwaltung (§ 17, 19 ZPO). Die ausschließlichen Gerichtsstände der ZPO bleiben unberührt, ebenso die nachstehenden Regelungen. Bei mehreren Beklagten ist der Name des zuerst Aufgeführten maßgebend. Hat der in der Klage zuerst aufgeführte Beklagte keinen Wohnsitz, Aufenthaltsort, letzten Wohnsitz oder Sitz der Verwaltung im Amtsgerichtsbezirk, so richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen der mehreren Beklagten, die ihn im Amtsgerichtsbezirk haben, und zwar von diesen nach dem in der Reihenfolge zuerst aufgeführten Beklagten.

Als Name ist bei natürlichen Personen der Familienname, bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name, bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familienname, bei anderen Bezeichnungen, in denen kein Familienname vorkommt, insbesondere bei zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften, der Anfangsbuchstabe der gesamten Bezeichnung maßgebend.

2.

In Straßenverkehrsunfallsachen gilt die Sache als aus der Gemeinde stammend, in der sich der Unfallort befindet. Straßenverkehrsunfallsachen sind auch die sogenannten Deckungsklagen, die aus Anlass von Verkehrsunfällen gegen die Versicherung anhängig werden.

3.

Werden aus demselben Rechtsverhältnis mehrere Sachen anhängig, so ist für alle Sachen der Dezernent zuständig, dessen Zuständigkeit für das erste anhängig gewordene und zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sachen noch nicht abschließend verhandelte Hauptsacheverfahren begründet ist.

Anhängige Sachen sind im vorgenannten Sinn „abschließend verhandelt“:

- a) nach Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die eine die Hauptsache vollständig verfahrensabschließende Entscheidung (z. B. Schlussurteil) ergeht;
- b) nach Ablauf des gem. § 128 Abs. 2 ZPO bestimmten Zeitpunkts im Fall der Anordnung eines schriftlichen Verfahrens nach § 128 ZPO;
- c) nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen ein Versäumnisurteil.

Für eine anhängige Sache ist der zuerst damit befasste Dezernent solange zuständig, bis sie endgültig von einem anderen Gericht übernommen worden ist.

4.

Bei einer Restitutions- oder Nichtigkeitsklage, bei einer Vollstreckungsgegenklage und Klage wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel ist derjenige Dezernent zuständig, der in der früheren Sache zuletzt entschieden oder sie sonst erledigt hat.

5.

Ist eine Sache einem nicht zuständigen Dezernenten vorgelegt worden, so ist sie abzugeben. Stellt sich die unrichtige Vorlage erst nach Stellung der Anträge in der ersten mündlichen Verhandlung zur Hauptsache heraus, so ist die Abgabe nicht mehr zulässig. Die Abgabe ist auch dann nicht mehr zulässig, wenn ohne mündliche Verhandlung ein Vorbehaltsurteil, ein Versäumnisurteil, eine Arrestanordnung, eine einstweilige Verfügung, eine Entscheidung im Verfahren der Prozesskostenhilfe oder ein Beweisbeschluss, eine Terminanberaumung oder eine prozessleitende Verfügung nach § 273 ZPO ergangen ist.

6.a.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer in verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Es findet kein Ausgleich statt.

6.b.

Prozessen, bei denen eine Verbindung gemäß § 147 ZPO zulässig wäre, können von einer Abteilung zur Entscheidung übernommen werden, ohne dass eine Verbindung angeordnet wird. Es findet eine Neueintragung in der übernehmenden Abteilung ohne Ausgleich der abgebenden Abteilung statt.

7. Mit Ausnahme von Ziffer 6 werden Verfahren, die nach der Aktenordnung weggelegt worden waren, bei Wiederanruf von der früher zuständigen Abteilung weiter bearbeitet und nicht auf den Durchgang angerechnet.

8. Wird eine Zivilsache einer Abteilung zugeteilt, deren Richterin oder Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist oder in dieser Angelegenheit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter tätig war oder wird, so ist die Zivilsache an die Abteilung abzugeben, dessen Richterin oder Richter zur Vertretung berufen ist. Dasselbe gilt, wenn die Richterin oder der Richter für befangen erklärt worden ist.

9. Verfahren, die nach der Aktenordnung weggelegt worden waren, werden bei Wiederanruf von der früher zuständigen Abteilung weiter bearbeitet und nicht auf den Durchgang angerechnet.

10.

Die Eingangs- und Verteilungsstelle nimmt die Zuteilung der Zivilsachen einschließlich der Anträge auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung und eines Arrestes und der H-Sachen mit Ausnahme der jetzt in Abt. 95 C laufenden WEG-Sachen an die Abteilungen vor. Sie ordnet an jedem Arbeitstag neu die bis zum Arbeitsbeginn eingegangenen Sachen alphabetisch, die später eingegangenen Sachen chronologisch und teilt sie nach dem Turnus zu. Dabei erfolgt eine Anrechnung der WEG-Sachen auf die Abteilung 9. Das Nähere regelt die dem Geschäftsverteilungsplan beigefügte Verwaltungsanordnung.

11. Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

Turnuskreise

Zuständigkeit

Turnuskreis 1	C-Sachen, H-Sachen	Richter	Klagen und Beweissicherungssachen, Anträge auf Erlass e. Einstw. Verfügung, Arreste etc
Turnuskreis 2	WEG-Sachen	Richter	Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz
Turnuskreis 3	AR-Sachen	Richter	Rechtshilfesachen mit Richterzuständigkeit
Turnuskreis 4	C/H Sachen	Rechtspfleger	
Turnuskreis 5	Güterichtersachen	Richter	

12. Die Zuteilung der Güterichtersachen erfolgt nach Absprache.

Die Zuteilung der Zivilsachen (Richter) erfolgt ab 01.01.2019 nach folgendem 48-Turnus, aus dem sich ein Verhältnis der allgemeinen Zivilsachen einschließlich der WEG-Sachen von 6:12:13:12:5:0 (8 Abt.9 Dänekas; 12 Abt.25 Schmidt; 13 Abt.26 Altnickel; 12 Abt.27 Dr. Pawelek; 5 Abt.24 Wawrzinek; auf die Abteilungen 9, 24, 25, 26, 27 ergibt, wobei die WEG-Sachen aus Abteilung 95 auf Abteilung 9 angerechnet werden.

Abt. 9 Dänekas	Abt. 25 Schmidt	Abt. 26 Altnickel	Abt. 27 Dr. Pawelek	Abt. 24 Wawrzinek
8	:	12	:	13
:	:	:	:	:
:	:	:	:	5

Abteilungen Dezernat RGA Besetzung

24	24	60700	DirAG Wawrzinek
25	25	60750	Riin AG Schmidt
26	26	60720	RiinAG Altnickel
9	9	60780	DirAG Dänekas
27	27	60730	RiAG Dr. Pawelek
41 AR	41	60770	DirAG Dänekas
95 WEG	95	60790	DirAG Dänekas
40 ARG	40	60740	DirAG Dänekas
	40 a	60741	RiinAG Kahl
	40 b	60742	RiinAG Merkel
	40 c	60743	RiinAG Kutz

III. Strafsachen

1.a.

Werden in Strafsachen mehrere Verfahren gegen einen Angeschuldigten anhängig, so ist für alle Sachen der Dezernent zuständig, dessen Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene und zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sachen noch nicht abschließend verhandelte Sache begründet ist.

Anhängige Sachen sind im vorgenannten Sinn „abschließend verhandelt“:

aa) mit Eröffnung des Hauptverfahrens;

bb) nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl.

Wird eine Anklage oder ein Strafbefehlsantrag zurückgenommen und geht in derselben Sache danach erneut eine Anklage oder ein Strafbefehlsantrag ein, so bleibt der Richter zuständig, der zuerst mit der Sache befasst war.

1.c.

In allen anderen (geeigneten) Fällen kann eine Verfahrensabgabe nur einverständlich erfolgen. Die erforderliche Zustimmung eines Dezernenten kann nicht durch Präsidiumsbeschluss ersetzt werden.

2d

Mehrere Bewährungssachen, die denselben Verurteilten betreffen, sollen bei einem Richter konzentriert werden. Zuständig ist immer der letzte Richter dieses Gerichts, der eine Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt hat. Die bereits anhängigen Bewahrungen und von diesem Gericht übernommenen Bewahrungssachen werden an ihn abgegeben. Das gilt auch für Schöffensachen. maßgeblicher Zeitpunkt ist die letzte Hauptverhandlung bzw. bei Strafbefehlen, gegen die kein Einspruch eingelegt wurde, der Zeitpunkt des Erlasses, nicht der Zeitpunkt der Rechtskraft. Von der Berufungskammer erstmalig gewährte Strafaussetzungen zur Bewahrung werden bei dem Richter konzentriert, der bereits ein zeitlich zuvor liegendes Bewahrungsverfahren gegen diesen Verurteilten führt. Sofern eine anhängige Bewahrung eine Jugendstrafe betrifft, bleibt der jeweilige Jugendrichter bzw. vorsitzende des Jugendschöffengerichts zuständig. Die zeitlich danach liegende Strafaussetzung zur Bewahrung wird von ihm übernommen.

Verwarnungen mit Strafvorbehalt sind von der Konzentrationsregelung ausdrücklich nicht erfasst. Die von der Staatsanwaltschaft mit der täglichen Morgenpost paketweise übersandten Amtsrichter-Strafsachen und Strafbefehlssachen werden getrennt alphabetisch – wie folgt – geordnet und dann eingetragen:

- a) bei Anklagen nach dem Nachnamen des zuerst aufgeführten Beschuldigten
- b) bei Strafbefehlsanträgen nach dem Nachnamen des Beschuldigten, bei mehreren Strafbefehlsanträgen in einem Aktenvorgang nach dem Nachnamen des Beschuldigten im ersten Antrag

Später eingegangene Sachen werden chronologisch geordnet und eingetragen.

IV. Familiensachen

Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung als neue Verfahren einzutragenden Familiensachen werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Diese überprüft die Eingänge darauf, ob aus demselben Personenkreis bereits Familiensachen einer Abteilung anhängig sind oder in den letzten zwei Kalenderjahren, jeweils bezogen auf den 01.01. eines Jahres anhängig waren (§ 23b Abs. 2 Satz 1 GVG). Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn das neue Verfahren bereits an einem früheren Verfahren beteiligte Ehegatten oder deren (auch inzwischen volljährig gewordene) Kinder betrifft, auch wenn beteiligte Personen ihren Namen geändert haben. Derselbe Personenkreis liegt dagegen nicht vor, wenn das neue Verfahren aus einer Ehe oder einer Beziehung hervorgeht, die einer der früher beteiligten Personen (Mann oder Frau) mit einem Dritten eingegangen ist.

Für die hiernach gemäß § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG zuzuteilenden Neueingänge ("Neueingänge in Altfamilien") ist die F-Abteilung zuständig, bei der die Ehesache, hilfsweise die letzte Familiensache, anhängig geworden ist.

Die übrigen Neueingänge ("Neueingänge in Neufamilien") werden nach folgenden Turnuskreisen verteilt:

- a) Turnuskreis 1: Ehesachen,
- b) Turnuskreis 2: F - Sachen nach § 111 Nr. 2 - 11 FamFG, die gemäß § 14 Abs. 1, 2 RpflG dem Richter vorbehalten sind,
- c) Turnuskreis 3: AR - Sachen,
- d) Turnuskreis 4: FH-Sachen,
- e) Turnuskreis 5: F-Sachen, die nach § 111 FamFG Nr. 2 - 11 GVG, die gemäß § 3 Nr. 2 a RpflG vom Rechtspfleger zu bearbeiten sind.

Die Eingangsgeschäftsstelle ordnet an jedem Arbeitstag die bis zum Arbeitsbeginn eingegangenen Sachen in alphabetischer Reihenfolge und die später eingehenden Sachen in chronologischer Reihenfolge und teilt sie den Familienrichterinnen und Familienrichtern nach Maßgabe der nachfolgenden Geschäftsverteilung zu.

Die Abteilung 28 F läuft aus.

Die "Neueingänge in Neufamilien" werden nach der Reihenfolge des Eingangs nach folgendem Schlüssel verteilt:

RiinAG Schmidt Abt. 30	Riin AG Kahl Abt 21	RiinAG Merkel Abt. 23
1	2	3
4	5	6
7	8	9
	0	

so dass sich ein Verhältnis von

3

4

3

ergibt.

Sollte ein Verfahren der auslaufenden Abteilung 28F bereits erledigt sein und ein neuer Antrag geht ein, zählt das jüngste Verfahren entsprechend den Endziffern 1-5, 6-0

VI. Geschäftsverteilung im Einzelnen

1. Direktor des Amtsgerichts Dänekas

- a) Zivilsachen gemäß **Verteilerschlüssel**
- b) Zivilsachen aus dem Dezernat 24 mit Eingang bis 30.11.2017 mit den Endnummern 2,3
- c) Hinterlegungs- u. Verwahrungssachen
- d) WEG-Sachen
- e) Unterbringungssachen (PsychKG)
- f) Zivil-Rechtshilfesachen
- g) Nachlasssachen

2. Direktor des Amtsgerichts Wawrzinek

- a) Schöffensachen
- b) Amtsrichter-Strafsachen (einschl. Strafbefehlssachen) mit den Endnummern 0,1,2 und 3,
- c) Bewährungssachen, soweit das Ursprungsverfahren eine Strafrichtersache mit den Endziffern 0,1,2,3 oder eine Schöffensache ist
- d) Fortführung der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen des Jugendrichters, Jugendschöffenrichters, und Strafrichters, soweit diese aus dem Dezernat Kellermann oder Kutz (einschl. Strafbefehlssachen) kommen sowie der Strafsachen, in denen Herr Kellermann und/ oder Frau Kutz gemäß den §§ 22 ff Strafprozessordnung ausgeschlossen sind
- e) Vorsitzender im Ausschuss zur Wahl der Schöffen
- f) Vorsitzender im Auffangjugendschöffengericht
- g) Zwangsversteigerungssachen
- h) Zivilsachen gemäß Verteilerschlüssel
- i) Zivilsachen aus dem Dezernat 24 mit Eingang bis 30.11.2017 mit den Endnummern 6,7,8,9
- j) Betreuungssachen der Gemeinde Stuhr

3. Richterin am Amtsgericht Schmidt

- a) Familiensachen gemäß Verteilerschlüssel,
- b) aus dem Familiendezernat 22 F die am 31.7.2017 anhängigen F-Sachen mit den Endnummern 1-8 mit Ausnahme der bereits terminierten Sachen,
- c) die bis zum 14.04.2010 anhängig gewordenen Familiensachen einschließlich Rechtshilfesachen aus den Gemeinden Stuhr und Syke,

- c) die bis zum 31.08.2009 anhängig gewordenen Vormundschaftssachen aus den Gemeinden Stuhr und Syke,
- d) Zivilsachen aus dem Dezernat 25 C mit den Endnummern 6,7,8,9

4. Richterin am Amtsgericht Kahl

- a) Familiensachen gemäß Verteilerschlüssel,
- b) die bis zum 31.08.2013 in den Abteilungen 21F und 28F anhängigen Familiensachen mit den Endziffern 1-5
- c) aus dem Familiendezernat 22 F die am 31.7.2017 anhängigen F-Sachen mit den Endnummern 9 und 0, sowie alle am 31.7.2017 bereits terminierten Sachen
- d) Zwangsvollstreckungssachen -M-

5. Richterin am Amtsgericht Kutz

- a) Betreuungssachen aus den Gemeinden Bassum und Twistringen
- b) Amtsrichter-Strafsachen (einschl. Strafbefehlssachen) mit den Endnummern 4, 5, 6, 7, 8 und 9,
- c) Bewährungssachen, die von anderen Gerichten abgegeben worden sind und keine Schöffen- oder Jugendsachen betreffen sowie Bewährungssachen, soweit das Ursprungsverfahren eine Strafrichtersache mit den Endziffern 4,5,6,7,8 und 9 ist.
- d) Rechtshilfesachen, soweit nicht Ri'in AG Altnickel, RiAG Dr. Pawelek, Ri'in AG Schmidt, Ri'in AG Kahl, Ri'in AG Merkel oder Dir AG Dänekas zuständig sind
- e) Zweite Amtsrichterin im erweiterten Schöffengericht
- f) Strafsachen, in denen DirAG Wawrzinek und RiAG Kellermann gemäß den §§ 22 ff StPO ausgeschlossen sind
- g) Gs-Sachen (ohne Haftsachen)

6. Richterin am Amtsgericht Merkel

- a) die ab 1.9.2013 eingehenden Familiensachen gemäß Verteilerschlüssel
- b) die bis zum 31.08.2013 in den Abteilungen 23 F und 28 F anhängigen Familiensachen mit den Endziffern 6-0
- c) Insolvenzsachen aus den Amtsgerichtsbezirken Syke, Diepholz und Nienburg
- d) Insolvenz-Rechtshilfesachen, in denen der Anzuhörende seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Amtsgerichtsbezirk Syke, Diepholz und Nienburg hat

7. Richter am Amtsgericht Kellermann

- a) Jugendschöffensachen
- b) Jugendrichtersachen
- c) Vorsitzender im Auffangschöffengericht
- d) Bewährungssachen, die Jugendsachen betreffen, auch wenn es sich um abgegebene Sachen handelt
- e) Ermahnungen gemäß § 45 Abs. 3 JGG
- f) Familienrichterliche Erziehungsaufgaben gemäß § 34 Abs. 3 JGG, die von der Staatsanwaltschaft angeregt worden sind
- g) Owi-Erzwingungshaftssachen (einschließlich der Sachen, für die die Zuständigkeit des Jugendrichters begründet ist)

- h) Privatklagesachen
- i) Wiederaufnahmeverfahren
- j) Fortführung der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Amtsrichter-Strafsachen
(einschl. Strafbefehlssachen) sowie der Strafsachen, in denen Herr Wawrzinek oder Herr Wawrzinek und Frau Kutz gemäß den §§ 22 ff Strafprozessordnung ausgeschlossen sind.
- k) Fortführung der nach § 46 OWiG i. V. m. § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Bußgeldsachen
- l) Betreuungssachen der Gemeinden Syke, Bruchhausen- Vilsen und Weyhe
- m) SOG-Sachen
- n) Strafsachen mit Hauptverhandlungshaft
- o) Vorsitzender im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen

8. Richterin am Amtsgericht Altnickel

- a) Zivilsachen gemäß Verteilungsschlüssel sowie die am 1.7.2016 anhängigen Verfahren aus dem Dezernat 26 C
- b) Zivilsachen aus dem Dezernat 24 mit Eingang bis 30.11.2017 mit den Endnummern 4,5
- c) Zivilsachen aus dem Dezernat 25 mit den Endnummern 4,5, mit Eingang bis 30.11.2017
- d) Insolvenzsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Sulingen und Stolzenau
- e) Insolvenz-Rechtshilfesachen, in denen der Anzuhörende seinen Wohn- oder Geschäftssitz in den Amtsgerichtsbezirken Sulingen und Stolzenau hat
- f) Bußgeldsachen einschließlich Rechtshilfesachen und einschließlich der Sachen, für die die Zuständigkeit des Jugendrichters begründet ist
- g) alle sonstigen Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Richtern übertragen wurden
- h) Zivilsachen aus dem Dezernat 25 mit den Endnummern 3,4,5,

9. Richter am Amtsgericht Dr. Pawelek

- a) Zivilsachen gemäß **Verteilerschlüssel**
- b) Zivilsachen aus dem Dezernat 24 mit Eingang bis 30.11.2017 mit den Endnummern 0,1
- c) Landwirtschaftssachen
- d) Gs-Haftsachen
- e) Zivilsachen aus dem Dezernat 25 mit den Endnummern 0,1,2

Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

DirAG Dänekas
 Ri'in AG Kahl
 Ri'in AG Merkel

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Die Güterichter führen für die AG Syke und Diepholz und im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für andere Gerichte durch.

VII. Vertretungen

Es wird folgende Vertretungsregelung getroffen: - **siehe Anlage 1** –

Anlage 1

Dezernent/in	DirAG Dänekas	DirAG Wawrzinek	Ri' in AG Schmidt	RiAG Kellermann	Ri'in AG Kutz
Vertreter/in	Wawrzinek Mit Ausnahme der Zivilsachen, in denen die Vertretung durch Frau Kahl erfolgt. In Abwesenheit von Frau Kahl erfolgt die Vertretung durch Herrn Wawrzinek	Dänekas	Kahl	Kutz	Kellermann Mit Ausnahme der Betreuungssachen, in denen die Vertretung durch Frau Merkel erfolgt. In Abwesenheit von Frau Merkel erfolgt die Vertretung in Betreuungssachen durch Herrn Kellermann
Hilfsvertreter in Reihenfolge	Schmidt Kutz Merkel Kahl Altnickel Dr. Pawelek Kellermann	Kutz Schmidt Merkel Kahl Altnickel Dr. Pawelek Kellermann	Merkel Altnickel Dr. Pawelek Dänekas Kutz Wawrzinek Kellermann	Schmidt Merkel Dänekas Kahl Altnickel Dr. Pawelek Wawrzinek	Altnickel Schmidt Dänekas Merkel Dr. Pawelek Kahl Wawrzinek

Dezernent/in	Ri'in AG Merkel	Ri'in AG Kahl	Ri'in AG Altnickel	Ri AG Dr. Pawelek
Vertreter/in	Altnickel	Schmidt	Merkel	Kahl
Hilfsvertreter in Reihenfolge	F-Sachen: Kahl Im Übrigen: Dr. Pawelek Dänekas Kutz Schmidt Kellermann Wawrzinek	Merkel Dänekas Kutz Altnickel Dr. Pawelek Kellermann Wawrzinek	Dr. Pawelek Dänekas Kahl Kutz Schmidt Kellermann Wawrzinek	Altnickel Schmidt Kutz Merkel Dänekas Wawrzinek Kellermann

Kruthaup

Kahl

Kellermann

Merkel

Schmidt

Anlage

Verwaltungsanordnung

für die Verteilung der Zivilsachen und der Einzelrichter-Strafsachen und Strafbefehlssachen sowie Zuteilung der Aktenzeichen

I.

1. Für die Verteilung der Zivilsachen ist eine Eingangs- und Verteilungsstelle eingerichtet. Sie befindet sich in Zimmer 305.
2. Der in der Eingangs- und Verteilungsstelle tätige Bedienstete nimmt sämtliche Neueingänge entgegen und versieht sie unverzüglich mit einem Eingangsstempel. Er vermerkt die Uhrzeit des Eingangs und setzt sein Namenszeichen bei. Maßgebend ist der Eingang der Sachen bei der Eingangs- und Verteilungsstelle.
3. Der in der Eingangs- und Verteilungsstelle tätige Bedienstete verteilt die Neueingänge nach Maßgabe von Ziffer I 8 a) des Geschäftsverteilungsplans auf die Zivilabteilungen.

II.

1. Für die Verteilung der Einzelrichter-Strafsachen und Strafbefehlssachen ist die Serviceeinheit Strafsachen zuständig.
2. Der in der Serviceeinheit tätige Bedienstete nimmt sämtliche Neueingänge entgegen und versieht sie unverzüglich mit einem Eingangsstempel. Er vermerkt die Uhrzeit des Eingangs und setzt sein Namenszeichen bei. Maßgebend ist der Eingang der Sachen bei der Serviceeinheit.
3. Der in der Serviceeinheit tätige Bedienstete verteilt die Neueingänge nach Maßgabe der Ziffern II 7 a) und II 9 c) des Geschäftsverteilungsplans unter Vergabe interner Aktenzeichen auf die Strafabteilungen.

Syke, den 19.12.18

Amtsgericht
Die Direktorin

(Kruthaup)